



GZ: 131-9/182-2026/Fra

Betreff: Weiß Albert, Gniebing 41/1, 8330 Feldbach;
Neubau eines Lagers für landwirtschaftliche Produkte
sowie eines Unterstandes für landwirtschaftliche Geräte
auf den Grundstücken Nr. 732/1 und 729/2 der KG 62116 Gniebing
in 8330 Feldbach, Gniebing 41
Bauakt-Nr. 20260048 - Bauverhandlung

Feldbach, am 14.04.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Herr Weiß Albert, Gniebing 41/1, 8330 Feldbach, hat mit der Eingabe vom 26.02.2026 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Neubau eines Lagers für landwirtschaftliche Produkte sowie eines Unterstandes für landwirtschaftliche Geräte auf den Grundstücken Nr. 732/1 und 729/2 (die Zusammenlegung der beiden Grundstücke zu Grstk. Nr. 732/1 wurde beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen beantragt) der KG 62116 Gniebing in 8330 Feldbach, Gniebing 41**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

Donnerstag, 30.04.2026, um 16.00 Uhr,

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (am Bauplatz) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Architekt Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)



ABTEILUNG BAURECHT/
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

Hinweise:

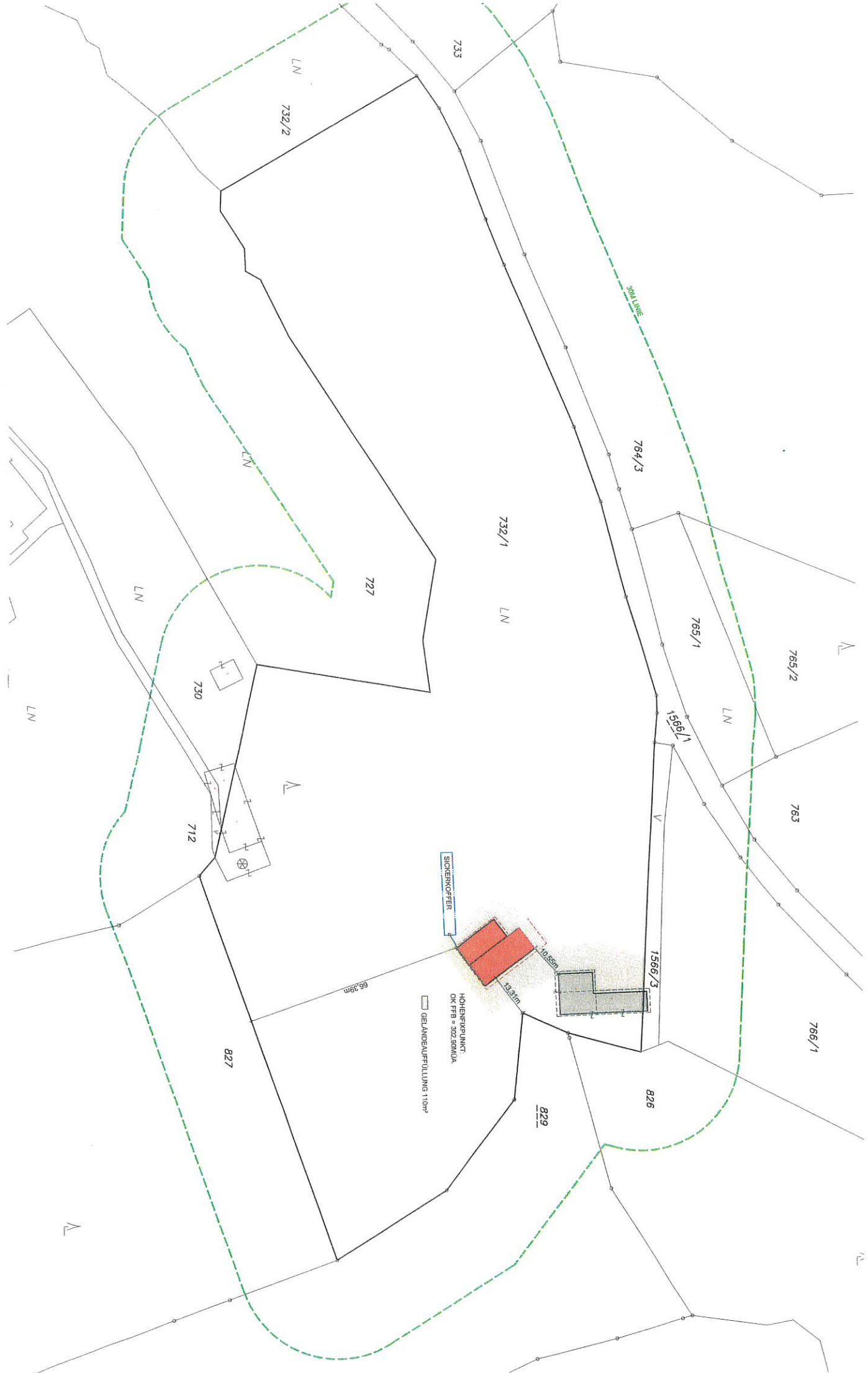
Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.





Das Land
Steiermark

webGIS pro Steiermark

A17 - Geoinformation
Trauttmansdorffgasse 2
A-8010 Graz
geoinformation@stmk.gv.at
<https://gis.stmk.gv.at>



© GIS-Steiermark, BEV, Adressregister (8008/2006)
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit
und Richtigkeit der Darstellung.

Zweck:
Dienststelle:
Bearbeiter*in:
Karte erstellt am: 14.04.2026

